# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 52.


(Nr. 7473.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1869., betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirke des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Kassel.

Auf Ihren Bericht vom 3. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß das in Folge Meines Erlasses vom 5. November 1866. dem Departement des Appellationsgerichts in Wiesbaden zugetheilte Amtsgericht in Vöhl vom 1. Oktober d. J. ab dem Bezirke des Kreisgerichts zu Marburg und dem Departement des Appellationsgerichts in Kassel überwiesen werde. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.



Ausgegeben zu Berlin den 14. August 1869.

(Nr. 7474.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869., betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die Evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. habe Ich beschlossen, für die Evangelischen Kirchengemeinden im Regierungsbezirk Kassel eine, aus Geistlichen und anderen Evangelischen Gemeindegliedern zu bildende außerordentliche Synode zu berufen, um mit derselben für jene Kirchengemeinden die Herstellung einer presbyterial-synodalen Verfassung auf der Grundlage kirchlicher Selbstständigkeit in Berathung zu nehmen.

Als Synodalort bestimme Ich die Stadt Marburg.

Ueber die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Synode werden unter Berücksichtigung der in den Hessischen Kirchen- und Presbyterial-Ordnungen gegebenen Grundlagen die näheren Bestimmungen durch besondere Verordnung ergehen.

Zum Zweck möglichster Förderung der Sache erachte Ich es für rathsam, dieselbe einer einheitlichen Leitung zu unterstellen und will Ich deshalb das derzeitige Konsistorium in Marburg mit derselben betrauen.

Sie haben demgemäß diese Behörde mit näherer Instruktion zu versehen und derselben aufzugeben, sich in dieser Angelegenheit mit den beiden andern zur Zeit bestehenden Konsistorien in entsprechender Verbindung zu halten.

Es ist Mein Wille, daß die Synode baldmöglichst und jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres zusammentrete. Die nähere Bestimmung des Tages überlasse Ich dem Konsistorium.

Der vorstehende Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen und haben Sie wegen Ausführung desselben das Erforderliche anzuordnen.

Bad Ems, den 9. August 1869.

**Wilhelm.**

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

(Nr. 7475.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die Evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1869.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.**

verordnen mit Bezugnahme auf Unsern Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die Evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel, auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen Angelegenheiten, was folgt:

§. 1.

Die Synode wird gebildet:

1) aus den 6 Superintendenten,

2) aus 24 geistlichen und 24 weltlichen Abgeordneten der zur Zeit bestehenden Diözesen und Inspekturen,

3) aus 6 von Uns zu berufenden Mitgliedern, darunter einem Professor der Theologie an der Universität zu Marburg und dem Ephorus der dortigen Stipendiaten-Anstalt.

§. 2.

Von den 24 geistlichen und 24 weltlichen Abgeordneten werden

je 6 aus der Diözese Kassel,
je 5 = = = Allendorf,
je 4 = = = Hanau,
je 3 = = lutherischen Diözese Marburg,
je 2 = = reformirten Diözese Marburg,
je 1 = = Diözese Schaumburg,
je 1 = = Inspektur Hersfeld,
je 1 = = = Schmalkalden,
je 1 = = = Fulda

gewählt.

Zu diesem Behufe werden die Diözesen und Inspekturen in die in der Anlage verzeichneten 24 Kirchenkreise getheilt, von welchen jeder für die Synode einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten, sowie einen Stellvertreter für jeden von beiden zu wählen hat.

§. 3.

Zur Wahl treten in jedem Kirchenkreise sämmtliche Geistliche, welche innerhalb desselben ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwalten, mit den Deputirten der Kirchengemeinden (cf. §. 4.) zusammen.



Der

Der Wahlakt wird, sofern von dem Konsistorium zu diesem Zweck nicht ein besonderer Kommissarius ernannt wird, von dem ältesten Metropolitan, beziehungsweise Inspektor des Kirchenkreises, in den Kirchenkreisen XII. und XVI. von den Superintendenten geleitet. Er findet der Regel nach in der Kirche statt und wird mit Gebet und Ansprache eröffnet und mit Gebet geschlossen.

Die geistlichen Abgeordneten und Stellvertreter werden von den geistlichen, die weltlichen Abgeordneten und Stellvertreter von den weltlichen Mitgliedern der Versammlung gewählt.

Wählbar zur Synode sind sämmtliche wahlberechtigte Geistliche des Kirchenkreises, sowie die Aeltesten, Kirchenvorsteher und selbstständigen Mitglieder der zu demselben Bekenntnißstande gehörigen Kirchengemeinden des Konsistorialbezirks, insofern sie das 30ste Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl ist jedoch nur auf solche Personen zu richten, welche einen unsträflichen Wandel führen, ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben und durch ihre Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst und am heiligen Abendmahl ihre kirchliche Gesinnung bezeugen.

## §. 4.

Für die Wahl der Deputirten der Kirchengemeinden (§. 3.) sind folgende Bestimmungen maaßgebend:

Jede Kirchen- beziehungsweise Vikariatsgemeinde wählt einen Deputirten.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen, selbstständigen Gemeindeglieder männlichen Geschlechts, welche sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, zu den Bedürfnissen der Gemeinde beitragen und nicht durch lasterhaften Lebenswandel oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche Anstoß erregen.

Die Berufung der Kirchengemeinde erfolgt der Regel nach durch eine Einladung, welche Zeit und Ort der Versammlung, sowie den Gegenstand der Verhandlung angiebt und in sämmtlichen Kirchen der Gemeinde, in welchen sonntäglich Gottesdienst stattfindet, an zwei aufeinander folgenden Sonntagen vorgelesen wird. In den Kirchen, in welchen zwar nicht sonntäglich, aber monatlich ein oder mehrere Male regelmäßig Gottesdienst stattfindet, ist die Berufung mindestens einmal vorzulesen. Ueber die stattgehabte Abkündigung hat das Presbyterium ein Attest zu ertheilen, welches den Inhalt der Einladung, sowie die Sonntage, an welchen, und die Kirchen, in welchen das Vorlesen erfolgt ist, angiebt und mit dem Kirchensiegel versehen ist. Der Wahlakt wird, sofern von dem Konsistorium zu diesem Zweck nicht ein besonderer Kommissarius ernannt wird, von dem Pfarrer — wenn deren mehrere vorhanden sind, von dem ersten, eventuell dem ältesten — unter Assistenz der Kirchenältesten beziehungsweise Kirchenvorsteher abgehalten, mit Gebet und Ansprache begonnen und mit Gebet geschlossen. Wählbar sind alle Aeltesten, Kirchenvorsteher und sonstigen stimmberechtigten weltlichen Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde, doch ist die Wahl auch hier nur auf solche Personen zu richten, welche die im §. 3. (am Schluß) bezeichneten Eigenschaften besitzen.

§. 5.

Sowohl in den Fällen des §. 3. als in denen des §. 4. erfolgt die Wahl durch mündliche Stimmgebung zu Protokoll.

Sie wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang enthält und von dem Dirigenten der Wahl und mindestens drei anderen Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet wird.

Unmittelbar nach der Wahl sind die Verhandlungen mit allen zugehörigen Beilagen dem Bezirkskonsistorium einzureichen, welches das Verfahren prüft und über alle gegen dasselbe beziehungsweise gegen die Qualifikation der Gewählten etwa erhobenen Einwendungen definitiv entscheidet.

Einwendungen, welche später als zehn Tage nach der Wahl eingehen, sind nicht zu berücksichtigen.

§. 6.

Die Synode wird nach Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes durch einen von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet, welcher derselben die von Uns für die Berathung bestimmten Entwürfe vorlegen wird.

Derselbe ist befugt, an allen Sitzungen der Synode und ihrer Kommissionen Theil zu nehmen, in denselben jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

Der Schluß der Synode erfolgt durch Unseren Kommissarius.

§. 7.

Der Vorstand der Synode, bestehend aus einem Superintendenten als Vorsitzenden und aus drei geistlichen und drei weltlichen Beisitzern, wird von der Synode gewählt.

Bei der Wahl ist darauf Bedacht zu nehmen, daß unter den geistlichen und unter den weltlichen Mitgliedern die verschiedenen Konfessionen vertreten sind.

Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel der Synode, leitet die Verhandlungen und sorgt in denselben für die Beobachtung der äußeren Ordnung. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, wobei das Gebet von ihm oder von einem anderen durch ihn zu bezeichnenden Geistlichen gesprochen wird.

Die Beisitzer haben den Präses in den Präsidialgeschäften zu unterstützen und zu vertreten.

Dem Vorstande insgesammt liegt die Sorge für die Redaktion und die Beglaubigung der Synodalprotokolle, sowie die Einsendung der Verhandlungen an das Konsistorium ob.

Für die Aufzeichnung der Verhandlungen kann derselbe mit Zustimmung der Synode ein oder mehrere Mitglieder derselben heranziehen.

§. 8.

Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, dergestalt, daß Propositionen, welche nicht die absolute Majorität erhalten, für abgelehnt gelten.



Wahl-

Wahlhandlungen jedoch sind, wenn zunächst relative Majoritäten sich herausstellen, durch engere Wahlen bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen.

§. 9.

Die Synode ist dazu berufen, zu der Herstellung einer kirchlichen Verfassung mitzuwirken, durch welche die Hessische Provinzialkirche neben dem durch Unsern Erlaß vom 13. Juni 1868. (Gesetz-Samml. 1868. S. 583.) errichteten Gesammt-Konsistorium mit den erforderlichen presbyterialen und synodalen Organen ausgestattet und durch welche sie in den Stand gesetzt wird, sich als eine einheitliche, ihre Angelegenheiten selbstständig ordnende und verwaltende Provinzial-Kirchengemeinde zu bethätigen.

Aenderungen bisheriger kirchlicher Einrichtungen, welche über diesen nächsten Zweck hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Berathung für die gegenwärtig zu berufende Synode, sondern werden, soweit sich hierzu ein Bedürfniß zeigt, die Aufgabe der späteren auf Grund der festgestellten Verfassung regelmäßig zusammentretenden Provinzial-Synoden bilden.

Diesen Grundsätzen entsprechend werden der Synode mit Unserer Genehmigung die Entwürfe

1) einer Presbyterial- und Synodalordnung,
2) einer Verordnung über die Aufbringung der Synodalkosten,
3) eines Gesetzes, betreffend die Ressortverhältnisse der kirchlichen Verwaltungsbehörden im Regierungsbezirke Kassel,

zur Berathung vorgelegt werden.

Die Entscheidung über die etwa in Antrag gebrachten Aenderungen behalten Wir Unserer Entschließung vor.

§. 10.

Die Mitglieder der Synode erhalten während der Theilnahme an der Versammlung Tagegelder und Reisekosten.

Die Tagegelder der auswärtigen Mitglieder werden auf zwei Thaler für jeden Sitzungs- und Reisetag, die Tagegelder derjenigen Synodalen, welche am Orte der Synode wohnen, auf Einen Thaler festgestellt.

An Reisekosten erhalten die Synodalen $7\frac{1}{2}$ Sgr. für jede Meile per Eisenbahn oder per Post, 20 Sgr. für jede Meile, welche mit anderen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird.

Außerdem wird dem Vorstand zur Bestreitung der Büreau- und sonstigen sächlichen Kosten ein Pauschquantum zur Verfügung gestellt, welches nach Anhörung des Vorstandes von dem Konsistorium, dem Bedürfniß entsprechend, abzumessen ist.

Die Reisekosten und Tagegelder der Superintendenten und der von Uns berufenen Synodalen, sowie die sächlichen Kosten werden aus Staatsmitteln gedeckt. Die Reisekosten und Tagegelder der geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Kirchenkreise werden von den Kirchenkassen und eventuell von den Kirchengemeinden der betreffenden Kirchenkreise nach Maaßgabe der von dem Konsistorium festzustellenden Matrikel aufgebracht.

§. 11.

Soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen (§. 5.) die Bezirkskonsistorien in Wirksamkeit treten, hat das Konsistorium in Marburg, welches sich mit den beiden anderen Konsistorien in entsprechender Verbindung halten wird, sich der Leitung der Sache zu unterziehen.

Unser Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung und mit dem Erlaß der zu diesem Behuf erforderlichen Instruktionen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. August 1869.

**(L. S.)** Wilhelm.

v. Mühler.

---

# Verzeichniß der Kirchenkreise.

---

## A. Diözese Kassel.

I. Kirchenkreis, bestehend aus den evangelischen Gemeinden der Stadt Kassel.
II. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Ahna, Kaufungen und Wilhelmshöhe.
III. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Grebenstein, Gottsburen und Trendelburg.
IV. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Zierenberg und Wolfhagen.
V. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Gudensberg und Felsberg.
VI. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Homberg und Borken.

## B. Diözese Allendorf.

VII. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Allendorf und Witzenhausen.
VIII. Kirchenkreis, bestehend aus der Klasse Eschwege.
IX. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Sontra und Waldkappel.
X. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Lichtenau, Spangenberg und Melsungen.
XI. Kirchenkreis, bestehend aus der Klasse Rotenburg.

### C. Diözese Hanau.

XII. Kirchenkreis, bestehend aus den evangelischen Gemeinden der Stadt Hanau und der Klasse Bücherthal.

XIII. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Bergen, Bockenheim und Windecken.

XIV. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Gelnhausen und Meerholz.

XV. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Schlüchtern und Schwarzenfels.

### D. Lutherische Diözese Marburg.

XVI. Kirchenkreis, bestehend aus den lutherischen Gemeinden der Stadt Marburg und der Klasse Fronhausen.

XVII. Kirchenkreis, bestehend aus der (lutherischen) Klasse Frankenberg, der Klasse Wetter und dem Dekanate Vöhl.

XVIII. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Kirchhain und Rauschenberg.

### E. Reformirte Diözese Marburg.

XIX. Kirchenkreis, bestehend aus den reformirten Gemeinden der Stadt Marburg und den (reformirten) Klassen Frankenberg und Treisa.

XX. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Ziegenhain und Neukirchen.

### F. Diözese Schaumburg.

XXI. Kirchenkreis, bestehend aus den Klassen Rinteln und Obernkirchen.

### G. Inspektur Hersfeld.

XXII. Kirchenkreis, bestehend aus der Inspektur Hersfeld.

### H. Inspektur Schmalkalden.

XXIII. Kirchenkreis, bestehend aus der Inspektur Schmalkalden.

### J. Inspektur Fulda.

XXIV. Kirchenkreis, bestehend aus der Inspektur Fulda.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).